



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Mitteilung G 12/2022**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/FAX (0511) 1241-0/266  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Stefan Schlotz  
Durchwahl (0511) 1241-249  
E-Mail stefan.schlotz@evlka.de

Datum 29. September 2022  
Aktenzeichen N-411-1.3.3 / 76

**Kirchenvorstandswahl 2024 – Neues Recht und neue Abläufe  
Wichtige Termine und Informationsveranstaltung**

- Die Kirchenvorstandswahl 2024 findet nach neuem Wahlrecht statt. Die Wahlvorbereitungen setzen früher ein als bei vergangenen Kirchenvorstandswahlen.
- Mit dieser Mitteilung erhalten Sie wichtige Termine zu den Wahlverfahren und eine Gegenüberstellung von altem und neuem Recht.
- Am 10. November 2022 findet eine Online-Veranstaltung zur Kirchenvorstandswahl 2024 statt. Anmeldeinformationen finden Sie in dieser Mitteilung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Online-Rechtssammlung der Landeskirche können Sie seit Mitte September 2022 unter <https://kirchenrecht-evlka.de/document/50471> das neue Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) aufrufen. Es kommt bei der Kirchenvorstandswahl 2024 das erste Mal zur Anwendung und bringt viele Neuerungen. Achtung: Sie finden zwei Versionen des KVBG in der Online-Rechtssammlung: Das alte KVBG (Ordnungsnummer 12 C) gilt für die restliche laufende Amtszeit der amtierenden Kirchenvorstände. Die Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2024 richtet sich nach dem neuen KVBG (Ordnungsnummer 12 C NEU). Im Moment arbeiten wir daran, Ausführungsbestimmungen zum neuen Gesetz zu schreiben.

Als **Anlage 1** zu dieser Mitteilung erhalten Sie eine zweiseitige Übersicht: „**Kirchenvorstandswahl 2024 – Wichtige Termine zu den Wahlverfahren**“. Das neue Gesetz schreibt vor, dass die Wahlberechtigten in allen Kirchengemeinden der Landeskirche ihre Stimme per Brief (Allgemeine Briefwahl = alle Wahlberechtigten bekommen automatisch Briefwahlunterlagen zugeschickt) oder online abgeben können. Diese neuen zentralen Wahlverfahren werden von der Landeskirche und von Dienstleistern unterstützt. Um die Herstellung und den Versand von Wahlunterlagen müssen sich die Kirchengemeinden nicht kümmern. Daneben kann jeder Kirchenvorstand für seine Gemeinde entscheiden, ob zusätzlich ein Wahllokal geöffnet wird.

Die ersten Beschlüsse zur Vorbereitung der Wahl treffen die Kirchenvorstände bereits im Sommer des nächsten Jahres. Fragen wie „Machen wir eine Urnenwahl? Bilden wir Wahlbezirke? Wie viele zu Wählende wollen wir haben?“ muss der Kirchenvorstand dann entscheiden. Die beigefügte Übersicht mit den wichtigen Terminen setzt im August 2023 ein. Sie soll helfen, die neuen zeitlichen Abläufe verständlich zu machen. Die Abschnitte in der Übersicht, die mit „Kirchengemeinde“ versehen sind, kennzeichnen Schritte, die die Kirchengemeinden selbst ausführen. Die anderen Abschnitte kennzeichnen Aufgaben, die von anderen Stellen, namentlich den Kirchenämtern und der Landeskirche bzw. den Dienstleistern, erledigt werden.

Wichtiger Hinweis: Die beigefügte Übersicht ist nicht die vollständige Zeittafel zur Kirchenvorstandswahl 2024. Die Zeittafel mit allen notwendigen Daten wird derzeit erarbeitet und wird im nächsten Jahr veröffentlicht. Die beigefügte Übersicht beschränkt sich auf wichtige Termine zu den neuen Wahlverfahren.

Eine weitere Ankündigung vorab: Wie bei den bisherigen Wahlen werden die Kirchengemeinden im nächsten Jahr die bekannte Wahlmappe erhalten.

Am **10. November 2022**, von 17 Uhr bis 18.30 Uhr findet eine **Online-Informationsveranstaltung „Irgendwas ist immer - Spezial! Thema: Kirchenvorstandswahl 2024“** zu den Neuerungen bei der Kirchenvorstandswahl 2024 statt. Sie richtet sich besonders an Kirchenvorsteher\*innen, steht aber selbstverständlich allen Interessierten offen. Melden Sie sich gern unter diesem Link an: <https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/gemeindeleitung/Fortbildungen/Termine/untitled?id=383829>

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich zu der Informationsveranstaltung anmelden.

Als **Anlage 2** zu dieser Mitteilung erhalten Sie eine **Gegenüberstellung zwischen altem und neuem Wahlrecht**. Denn das neue Gesetz bringt nicht nur Neuerungen bei den Wahlverfahren, sondern auch weitere Veränderungen. Einige Beispiele: Es steht den Kirchengemeinden künftig frei, ob sie Menschen in die Kirchenvorstände berufen möchten. Familienmitglieder können gleichzeitig Mitglieder im Kirchenvorstand sein. Gemeindemitglieder sind bereits ab 16 Jahren für den Kirchenvorstand wählbar.

Letztere Neuerung (Wählbarkeit und Berufungsfähigkeit bereits ab 16 Jahren mit Zustimmung der Sorgeberechtigten) gilt bereits ab sofort. Weil Minderjährige nicht voll geschäftsfähig sind, können sie nicht zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden im Kirchenvorstand gewählt werden und keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen für die Kirchengemeinde abgeben. Abgesehen von der Wählbarkeit ab 16 Jahren gelten alle anderen Regelungen im neuen KVBG erst für die Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2024.

Ansprechpartner\*innen in der Landeskirche zu den Neuerungen bei der Kirchenvorstandswahl sind folgende Personen:

- Technische Abläufe, MEWIS NT:  
Frau Gebauer (jacqueline.gebauer@evlka.de)  
Herr Wehling (matthias.wehling@evlka.de)
- Rechtliche Bestimmungen:  
Frau Burmeister (anna.burmeister@evlka.de)  
Herr Schlotz (stefan.schlotz@evlka.de)
- Kandidat\*innengewinnung:  
Frau Briese, Landespastorin für Ehrenamtliche  
(susanne.briese@evlka.de)
- Kampagne, Organisation:  
Herr Lau, Direktor Evangelische Medienarbeit  
(joachim.lau@evlka.de)

Sie stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlagen

**Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden,  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände (mit Abdrucken für diese, die Vorstände  
der Kirchenkreisverbände und die Kirchenämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden  
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen